

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1503K – GLASHAUSPAKET

Folgende Deckungserweiterung ist mitversichert, und zwar mit der in der Police dokumentierten Versicherungssumme zum Neuwert:

Versichert sind:

Glashäuser mit Fundament bis max. 30 m² inkl. Konstruktion und Verglasung (auch wenn diese aus Polycarbonat oder einem anderen Kunststoff ist) am versicherten Grundstück in folgendem Umfang:

1. Im Rahmen der **Feuerversicherung** sind mitversichert:
Schäden durch Brand, direkten und indirekten Blitzschlag, Explosion.
2. Im Rahmen der **Sturmversicherung** sind mitversichert:
Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.
Die Besondere Vereinbarung gemäß Artikel 3, Punkt 1.3.1 AStB ist getroffen. Somit sind Verglasungen aller Art nach einem versicherten Schadensereignis mitversichert.

Für die Sturmversicherung gilt folgende Sicherheitsvorschrift:

Das Glashaus ist auf einem Fundament (oder Sockel) so aufzustellen und mit diesem fest zu verbinden, dass es von einem Sturm nicht unterfangen werden kann. Bei Mangel dieser Sicherungen werden Schäden durch Sturm nur insoweit vergütet, als sie dadurch weder in ihrer Entstehung noch in ihrem Ausmaß erleichtert wurden.

Nicht versichert sind Foliengewächshäuser, Glashäuser ohne Fundament sowie Glashäuser über 30 m².